

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen, also auch für künftige Geschäfte, gelten ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wird diesseits ausdrücklich zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführen. Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen, gleich welcher Art, insbesondere auch Zusagen von Vertretern, sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unwirksam.

2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote erfolgen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns frei und unverbindlich. Der Leistungsumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, Texte zu drucken, die rechtsradikal, kinderpornographisch oder sonstigen verfassungswidrigen Inhalt haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bereits im Vorfeld den Auftragnehmer auf derartigen Inhalt hinzuweisen. Sollte sich erst bei Übergabe der Druckunterlagen ergeben, dass der Inhalt den vorgenannten Bereichen zuzuordnen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag abzulehnen, den ggf. angenommenen Auftrag außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz für die bereits gemachten Aufwendungen zu verlangen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in Euro ab Werk, jeweils zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Mehrwertsteuer. Soweit Preisenebenleistungen anfallen, werden diese gesondert berechnet. Einwegverpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und nicht wieder zurückgenommen. Mehrwegverpackungen bleiben in unserem Eigentum und sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ware wieder an uns zurückzugeben. Die Rückführungskosten werden vom Käufer getragen. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Rücktrittsrecht. Datenfehler/Satzfehler sowie Autorkorrekturen werden, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

4. Leistungsmodalitäten/Gefahrübergang

Vom Auftraggeber beschafftes Material gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gefahr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Das Auf-Lager-Nehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen wie z.B. Druckarbeiten, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung. Erfüllungsort ist immer das Werk (Holschuld). Lieferung durch uns erfolgt nur auf Grund hiervon abweichender individualrechtlicher Vereinbarung durch Versandpersonen (Schickschuld). Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeiten und Liefertermine gelten als vereinbart. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Teilleistungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Wir sind erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitungen der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht wird. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind – sind verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr oder Kraftmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitszeitschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse von wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt. Die Leistungsfrist verlängert sich auch dann, wenn wir aufgrund eines anderweitigen, von uns nicht zu vertretenden Produktionsengpasses, insbesondere Krankheit eines oder mehrerer für die Produktion unersetzbarer Arbeitnehmer, an der rechtzeitigen Leistung verhindert sind und uns dies bei Vereinbarung unserer eigenen Leistungsfrist bekannt war. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Pflichtverletzung auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Sofern die Pflichtverletzung nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzverpflichtung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir für den Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug maximal im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Dies entbindet den Auftraggeber nicht davon, seinen Verzugschaden nachzuweisen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertraglich bedingenen Gegenstand innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, spätestens aber am vereinbarten Liefertermin abzunehmen. Wird die Abholung bzw. die Lieferung insgesamt oder eine Teillieferung der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert oder nimmt er die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht ab, hat dieser etwaig entstehende Kosten, insbesondere für Lagerung und Versicherung, zu erstatten. Unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, können wir 0,5% des Rechnungspreises für jeden angefangenen Monat für die durch Lagerung und Versicherung entstandenen Kosten fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis des geringeren Schadens vorbehalten. Die Regelungen des Gläubigerverzuges bleiben hiervon unberührt (§§ 287, 300 BGB). Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Leistung auf unserem Betriebsgelände auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung auf dessen Kosten durch uns gegen Bruch, Feuer- und Wasserschäden versichert. Die Transportversicherung wird von uns gedeckt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Wird der Liefergegenstand auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versandt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung durch den Spediteur oder Frachtführer sofort auf Transportschäden zu untersuchen und solche bei der Transportperson nachweisbar anzuzeigen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist sofort fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt. Bei Zeitschriften erfolgt Abrechnung für jede Nummer. Die Vereinbarung eines hiervon abweichenden Zahlungszieles ist nur dann wirksam, wenn dieses ausdrücklich und in Schriftform erfolgte. Verzug tritt spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung gezahlt wird. Bei neuen Verbindlichkeiten kann Vorauszahlung gewährt werden. Wir behalten uns zudem vor, insbesondere bei nicht ausreichender Unterrichtung über die Zahlungsfähigkeit eines Kunden Vorauszahlungen der Rechnungsbeträge zu verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu Leistungen nicht verpflichtet. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen können wir darüber hinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt sind. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen. Eventuell vereinbarte Rabatte und Sonderpreise werden unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Widrigenfalls verfallen gewährte Rabatte und Sonderpreise und vom Käufer ist der Listenpreis, ohne Abzug von Rabatten zu bezahlen. Verzugszinsen berechnen wir entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB), mindestens jedoch in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bankdiskont.

6. Gewährleistung

Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, sofern hier nicht Abweichendes geregelt ist. Eine Gewährleistung für Mängel der Erzeugnisse des Lieferers übernimmt dieser nur für ihm nachgewiesene Fabrikations- und/oder Materialfehler. Die Haftung erstreckt sich auch nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Benutzung oder nicht vom Lieferer zu vertretender chemischer, elektrischer oder physikalischer Einflüsse. Keine Haftungsansprüche bestehen in jedem Falle bei solchen Einflüssen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen bzw. vom Auftraggeber zu vertreten sind. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Ausdruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Verdrücklichkeit und Abweichung der Farben sowie für Beschaffenheit von Gummierei, Lackierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung

erkennbar waren. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckerfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucke und dem Auftragsdruck. Der Auftraggeber hat die Ware bei Lieferung in Augenschein zu nehmen. Offensichtliche Mängel hat sich der Käufer beim Empfang der Ware schriftlich bestätigen zu lassen, widrigenfalls verliert er sein Recht auf Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen der Ware auch hinsichtlich etwaiger Transportschäden. Selbiges gilt, wenn eine andere Sache oder zu geringe Menge geliefert wurde. Falls der Auftraggeber aus sofort erkennbaren Mängeln Ansprüche gegen den Lieferer herzuweisen beabsichtigt, hat er ihm dies unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung des Grundes der Beanstandung in für uns nachprüfbarer Weise anzuzeigen. Erkennbare bzw. verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens aber vor Ablauf der Verjährungsfristen zu rügen. Die Regelungen der §§ 377, 378 HGB bleiben darüber hinaus unberührt. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Falls erforderlich, ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel der Ware vor Ort in Augenschein zu nehmen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Soweit ein vom Lieferer zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt; Ersatzlieferung ist insbesondere dann statthaft und ausreichend, wenn dem Auftraggeber der Austausch zumutbar ist und eine Nachbesserung durch uns mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Auftraggeber nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort gebracht wurde. Veräußert der Auftraggeber den von uns erbrachten Liefergegenstand mit oder ohne Vornahme von Veränderungen weiter an Dritte, so verpflichtet er sich, im Falle der Kenntniserlangung einer Mängelrüge durch einen Dritten sowie insbesondere bei einer eigenen Inanspruchnahme durch einen Dritten uns rechtzeitig zu informieren, damit wir das Vorliegen eines Mangels ggf. selbst überprüfen bzw. die Mängelbeseitigung ggf. selbst durchführen können. Eine Stellungnahme durch uns erfolgt binnen sieben Tagen. Für den Fall, dass der Auftraggeber ohne unsere vorherige Benachrichtigung bzw. vor Ablauf dieser Frist ohne unser Einverständnis Gewährleistungsansprüche eines Dritten befriedigt, kann er keinen Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns verlangen. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit sich nachstehend anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr nach Übergabe des Liefergegenstandes, soweit es sich nicht um einen Mangel im Sinne des § 438 I 2 BGB bzw. § 634a I 1 BGB handelt. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers an Dritte ist ausgeschlossen. Im Allgemeinen wird die volle Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Ware bis 5% anzuerkennen.

7. Aufrechnung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

8. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB mit nachfolgenden Erweiterungen. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, einschließlich künftiger entstehender Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Lieferers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe bzw. Abtretung verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB (durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache) ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- und/oder Bearbeitung durch den Auftraggeber erfolgt im Auftrage des Lieferers, ohne dass diesem hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum an dem ver- und/oder bearbeiteten Liefergegenstand verbleibt beim Lieferer und dient zur Sicherung der Forderung des Lieferers in Höhe des Vorbehaltswarewertes. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarewertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eigentümer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt des Lieferers in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche, wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab und ermächtigt uns zur Einziehung der Forderungen nach deren Abtretung. Wir nehmen diese Abtretung an und verpflichten uns, Forderungen solange nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Mit Zahlungsverzug, oder wenn der Auftraggeber ein Abtretungsverbot zu unseren Lasten vereinbart, erlischt das Recht zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Drittabnehmern der Liefergegenstände ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Eigentumsvorbehalt in einfacher und verlängerter Form gilt für alle Forderungen von uns aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber. Diese bleiben auch bestehen, wenn einzelne der Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und diese anerkannt ist. Alle vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren sind vorsichtig zu behandeln und gegen Diebstahl sowie Elementarissen zu versichern. Die aus einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern und den Abnehmer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Sofern dritte Personen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen betreiben oder Rechte an demselben geltend machen, wird der Auftraggeber auf sein Eigentum hinweisen und uns unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, benachrichtigen. In diesem Fall werden, vorbehaltlich unserer Rechte weitere Ansprüche zu stellen, sämtliche unserer Forderungen gegen den Käufer, unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen, sofort fällig.

9. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz aus § 4 und § 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Dieser ist in Aktivprozessen berechtigt, nach seiner Wahl unabhängig von der Höhe des Streitwertes auch das für seinen Firmensitz zuständige Amtsgericht anzurufen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Für die Rechtsbeziehung der Vertragsteile gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmung hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt ohne weiteres eine Regelung, die nach rechtlicher Möglichkeit dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nach wirtschaftlich gewollt war.